

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Umwelt und Raumordnung

per Mail an: anlagenrecht@stmk.gv.at

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-257
Fax: +43 3842 40 62-320
stadtgemeinde@leoben.at
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen
ALS-2023-0003 / Hr. Mag. Dirnberger / -257 / -320 /

Datum:
09.02.2023

Betreff:

Novelle Brauchtumsfeuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Stadtgemeinde Leoben wird die folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle geht hervor, dass künftig "Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Brauchtumsveranstaltung zu erfolgen haben". In weiterer Folge soll eine Meldepflicht bei der Gemeinde etabliert werden.

Öffentliche Veranstaltungen sind aber bereits nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz meldepflichtig oder auch anzeigepflichtig (je nach Personenanzahl, und Uhrzeit), dies unter Verwendung eigener Formulare. Diesbezüglich ergibt sich ein Widerspruch insoweit, als Brauchtumsfeuerveranstaltungen lediglich 4 Werktage vor der Veranstaltung zu melden wären. Aus dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz ergibt sich aber eine Meldefrist von 2 Wochen im Vorhinein.

Gemäß § 4 Bundesluftreinhaltegesetz ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde zuständig. Eine Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus dem Bundesluftreinhaltegesetz jedenfalls nicht. Gemäß Artikel 118 Bundes-Verfassungsgesetz haben die Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als solche zu bezeichnen. Weder im Bundesluftreinhaltegesetz noch in der vorliegenden Verordnungsnovelle findet sich eine solche Bestimmung. Es erscheint fraglich, inwieweit eine behördliche Zuständigkeit der Gemeinde (im eigenen Wirkungsbereich) normiert werden könne, bzw welche Funktion die Gemeinde diesbezüglich genau erfüllen solle.

Anscheinend können die Meldungen in jeder möglichen Form (also schriftlich, mündlich und telefonisch) erstattet werden. Dabei ist anzumerken, dass die Grundstücks- und Katastralgemeindenummer anzumelden ist. Diesbezüglich wäre aus praktischen Gründen die Einführung eines Meldeformulars in Erwägung zu ziehen.

Wie bereits erwähnt, geht aus dem Entwurf nicht hervor, was mit den Datensätzen über die eingelangten Meldungen passieren soll. Inwieweit die (ansonsten folgenlose?) Meldung bei der Gemeinde die Sicherheit beim Abhalten von Brauchtumsfeuern erhöht, scheint unklar. Dürfen diese Daten dann zum Beispiel den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden?

Die Behörde nach der Brauchtumsfeuerverordnung ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Es erscheint sachgerecht, dass auch entsprechende Meldungen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten wären. Schließlich hat ja auch nur die Bezirksverwaltungsbehörde die Kompetenz, bei Nichteinhaltung unter anderem der Sicherheitsbestimmungen das Entfachen des Feuers zu untersagen oder einen Löschauftrag zu erteilen.

Aus den oben beschriebenen Gründen ist aus Sicht der Stadtgemeinde Leoben eine Meldepflicht von Brauchtumsfeuern in der geplanten Form bei den Gemeinden abzulehnen.

Für den Bürgermeister:
Der Leiter des Referates Bau- und Straßenrecht, Sicherheit:
Mag. Alexander Dirnberger

Mag.Di/La

